

Aus der Geschichte des Emondthofes zu Gillrath ¹

Aus den Akten zusammengestellt

von Werner Reinartz

1. Johann von Nevelstein und Elisabeth von Olmissen

Johann von Nevelstein, der Sohn des Thomas von Nevelstein und der Sophia von Mirbach, hatte am 27. Januar 1598 die Elisabeth von Olmissen, Tochter des Heinrich von Olmissen genannt Mulstroe, Herrn zur Hallen, und der Elisabeth von Buyren, der Witwe des Bernard von Eyll zu Tüschbroich, geheiratet.

Der Bräutigam Johann von Nevelstein brachte nach der Eheberedung das Haus Gillrath mit in die Ehe, das seine Eltern allerdings noch bewohnten. Die Braut Elisabeth von Olmissen sollte das Haus zur Hallen, das heutige Haus Hall bei Ratheim, mit seiner Erbgerechtigkeit, dazu den dritten Teil einer Pfandschaft in Höhe von 2000 Goldgulden erhalten. Dafür musste sie aber ihrer Schwester Elsbeth spätestens drei Jahre nach dem Tode der Eltern eine Summe von 5500 Taler auszahlen.

Die zukünftigen Eheleute sollten vorläufig bei den Eltern der Braut auf Haus Hall wohnen, so lange ein gutes Einvernehmen auf beiden Seiten vorhanden war; andernfalls erhielten sie auf dem Vorhof eine besondere Wohnung. Die beiderseitigen Eltern mussten den Sohn Johann von Nevelstein mit einem Pferd und einem Diener, die Tochter Elisabeth von Olmissen mit einer Magd ausstatten und ihnen jährlich einhundert Taler sowie als ein besonderes Spielgeld für die Tochter noch 25 Taler auszahlen.

Nachdem aber nun Heinrich von Olmissen genannt Mulstroe bald nach der vollzogenen Heirat seiner Tochter verstorben war, schloss seine Witwe Elisabeth von Buyren am 6. März 1601 mit ihrem Schwiegersohn Johann von Nevelstein einen neuen Vertrag, wonach diesem das Haus zur Hallen überwiesen wurde. Als Gegenleistung sollte Johann von Nevelstein seine Schwiegermutter Elisabeth von Buyren und seine Schwägerin Elsbeth von Olmissen standesgemäß auf Haus Hall wohnen lassen und sie beköstigen, sowie jedem von ihnen alljährlich noch zehn Stein Flachs²) und 25 Taler Wassenberger Währung entrichten. Ferner musste er aber auch alle Schulden, die nach dem Tode seines Schwiegervaters Heinrich von Olmissen gemacht worden waren, abtragen. Die Tiere auf Haus Hall konnte Johann von Nevelstein nach seinem Gutdünken verwenden, ausgenommen jedoch einige Kühe, die der Schwägerin Elsbeth von Olmissen zustehen sollten. Das Hausgerät wurde aufgeteilt; was dabei der Schwägerin Elsbeth von Olmissen zufiel, sollte die Mutter übernehmen und dazu noch weitere zwei Betten mit ihrem Zubehör. Nach dem Tode der Mutter sollten die beiden Schwestern gemeinsam die Schulden auf Haus Hall abtragen und die nächste Ernte mit den sonstigen Einkünften teilen.

Elsbeth von Olmissen zur Hallen heiratete laut Eheberedung vom 6. August 1603 den Johann von

Thummermuth, auch von Dommermoidt geschrieben, zu Ellen. Aus diesem Grunde wollte der Schwager Johann von Nevelstein das Haus zur Hallen zur Abfindung seines Schwagers Johann von Dommermoidt mit eintausend Königstaler und dreihundert Reichstaler beschweren, da Elsbeth von Olmissen nach der Heiratsverschreibung jetzt schon zur Aussteuer die 5500 Taler, jeden zu 52 Albus, bekommen sollte. Dazu sollten als Sicherheit dreißig Morgen Ackerland auf sechs Jahre versetzt werden. Diese Beschwerde des Hauses zur Hallen wurde am 8. April 1606 beantragt. Die Verhandlungen dauerten eine Weile, erst am 17. April 1608 stellte Johann von Nevelstein das entsprechende Reversale³) aus, worauf die Genehmigung des Herzogs Johann Wilhelm am 18. April 1608 von seinem Jagdschlosse Hambach bei Jülich aus erfolgte.

Der Schwager Johann von Dommermoidt starb aber früh und hinterließ zwei unmündige Söhne, Hans Heinrich und Arnold Werner von Dommermoidt, deren Vormund Goswin von Dommermoidt zu Roelsdorf wurde. Die Witwe Elsbeth von Olmissen heiratete in zweiter Ehe den Johann Bernhard von Ewig, gestorben am 5. Dezember 1659; aus dieser Ehe gingen mehrere Kinder hervor.

Elisabeth von Olmissen, die junge Frau des Johann von Nevelstein, wurde im Jahre 1606 ernstlich krank und machte deshalb am 11. April 1606 ihr Testament, das sie am 10. Mai 1606 noch durch einen besonderen Nachtrag erweiterte. Daraus geht hervor, dass das Verhältnis zwischen der Schwiegermutter Elisabeth von Buyren und ihrem Schwiegersöhne Johann von Nevelstein nicht immer gut war. Denn es wurde darin vorgeschlagen, dass, wenn „die Mutter in der häuslichen Beiwohnung sich absonderlich verhalten solle, alsdann durch die nächsten Freunde und Verwandten wegen der Mutter Unterhaltung ein freundlicher Vergleich getroffen werden solle“. Da Kinder aus der Ehe des Johann von Nevelstein mit der Elisabeth von Olmissen nicht hervorgegangen waren und demnach nach dem Tode der letzteren ihre Schwester Elsbeth die Erbin von Haus zur Hallen sein würde, sollte dem Johann von Nevelstein wenigstens die Leibzucht⁴) auf dem Hause überlassen bleiben, oder ihm, falls ein Einspruch dagegen erfolgen würde, jährlich 250 Taler Wassenberger Währung als Entgelt ausbezahlt werden.

Elisabeth von Olmissen, die Frau des Johann von Nevelstein, wurde aber wieder gesund. Trotzdem überließ Johann von Nevelstein aus Gründen, die nicht weiter bekannt sind, im Jahre 1611 das Haus zur Hallen dem Heinrich von Olmissen genannt Mulstroe und siedelte mit seiner Frau Elisabeth nach Haus Gillrath über. Er wollte damals „seine, mit seiner Frawen behelligte⁵) Behausung und Hoff zu der Hallen außpachten und diß Gutt Geilraedt selbst bewohnen, bauen und in Besserung bringen“. Der bisherige Anpächter Theiß Driessen hatte nämlich „die Pachtung uffgesacht“.

Mit dem Emondtschofe zu Gillrath war der Junker Johann von Nevelstein bereits am 28. April 1603 belehnt worden, nachdem sein Vater Thomas von Nevelstein am 4. Februar 1602 verstorben war. Diese Übertragung „mit dem Lehen zu Geilraedt, der Emondtschoff gnant“, hatte damals im Auftrage des letzten Herzogs Johann Wilhelm aus dem Hause Jülich-Kleve-Berg (1592 bis 1609) als Lehnsherr der derzeitige Amtmann und Statthalter der Mannkammer Geilenkirchen, Robert von Harff, vorgenommen.

Mit seinen beiden Schwägern Johann von Obsinnich und Goswin von Warrenberg hatte sich Johann von Nevelstein bereits am 2. August 1603 dahingehend geeinigt, dass er alle Einkünfte aus dem Lehen zu Gillrath für sich einnehmen konnte, aber dafür auch alle Schulden zu tragen hätte.

2. Die Untat des Junkers Johann von Nevelstein Anno 1610

Über eine Untat des Junkers Johann von Nevelstein um diese Zeit berichten einige, aber leider nur spärliche Notizen. Johann von Nevelstein hatte nämlich in Düsseldorf jemand meuchlings ermordet und war deshalb in Haft genommen worden. Über die Veranlassung zu diesem Mord und über die Person des Opfers fehlen weitere Angaben.

Infolge eines Auftrags der beiden, damals nach dem Tode des letzten Herzogs Johann Wilhelm von Jülich-Kleve-Mark im Jahre 1609 in den strittigen Herzogtümern herrschenden Gewalthaber Markgraf Ernst von Brandenburg und Wolfgang Wilhelm von Pfalz - Neuburg vom 2. April 1613, trat der Prokurator Conradt Kamis als fürstlich-jülich'scher Anwalt des Hauptgerichts Jülich gegen den Junker Johann von Nevelstein „wegen eines verübten Niederschlags“ als Kläger auf.

Johann von Nevelstein wurde deshalb am Samstag, dem 20. April 1613, durch Schultheiß und Scheffen des Hauptgerichts Jülich auf den 4. Mai 1613 vorgeladen, um im Rathause zu Jülich die Anklage zu vernehmen. Statt des Beschuldigten erschien aber nur sein Schwager Johann von Obsinnich, hier von Lubick genannt, und gab an, daß der Beklagte Johann von Nevelstein „ietzo mit Leibsschwachheit beladen und derowegen bedtlegerich“ sei und daher nicht erscheinen könne. Daraufhin wurde eine neue Ladung zum 11. Mai 1613 festgesetzt.

Am 11. Mai erschien wiederum Johann von Lubick und gab jetzt an, daß die Frau Elisabeth von Olmissen des Beklagten Johann von Nevelstein „alßbaltt nach iungst gehaltener Audientz sich nacher Düsseidorff ahn die fürstliche Cantzley verfueget und umb einen gnedigen Bescheid underthenigst suppliciert, auch sich noch alda verhalten.thutt“. Ob dieser Bittgang zu den fürstlichen Räten irgend einen Erfolg gehabt hat, steht nicht fest. Das Hauptgericht Jülich bewilligte einen weiteren Ausstand bis zum 18. Mai 1613. über den weiteren Verlauf fehlen die Nachrichten.⁸⁾

Es wird später wohl berichtet, dass Johann von Nevelstein „im abgewichenen 1610. Jar alhie

wegen begangenen Assassiny⁷⁾ angehalten worden und er sich mit einer Summe Geldts abfinden müssen“.⁸⁾

Die Tat wurde demnach mit einer Geldsumme gesühnt, die aber die finanziellen Verhältnisse des Junkers Johann von Nevelstein weit überstieg und daher wahrscheinlich auch die Schuld an dem baulichen Unstand und dem allmählichen Verfall der Burg Gillrath trug. Zur Aufbringung dieser Summe wurde dem Junker Johann von Nevelstein seitens des Landesherrn die Belastung seiner Lehngüter gestattet.

Auch das Lehen Valkerhofstadt war „bei Nevelsteins seliger relaxation⁹⁾ uff E(urer) f(ürstlichen) D(urc)hl(aucht) und Herren Marggravens zu Brandenburg gnädigst ertheilter receß¹⁰⁾ zu Abfindung auferlagten Straffgeltz mit eilffhondert philips-D(a)l(e)rn und thausent Reichs-D(a)l(e)rn Heubtsumme beschwierdt worden, welche Jars darauß verpensioniert werden müssen“, die Aufbringung dieser Zinsen war natürlich eine schwere Belastung.

Über die Höhe der ganzen Geldstrafe und ihre Aufbringung beklagt sich Elisabeth von Olmissen in einem Schreiben vom 22. August 1616 an den pfalz-neuburgischen Statthalter von Wonsheim zu Düsseldorf, daß ihr Ehemann Johann von Nevelstein „leider vor kurtzen Jharen in unwiederbringlichen Schaden gerhaten, so in alles uns über 12000 Thaler und mehr gekostet, also daß nit allein schier alle ahnererbte Patrimonalien, sondern auch alle beste Cleinodien und unbeweglichste Stuckh darzu noch in die Schantz geschoßen und verhypotesiren mußten“.

Daran schließt sie die Hoffnung, „wegen durch beider Irer Chur- und F(ürstlichen) G(naden) ufferlegter und bezhalter mulcta¹¹⁾ gnugsamb gebust zu haben“.

3. Die vergessene Aussteuer der Tante Margaretha von Nevelstein

Noch vor seiner Umsiedlung nach Haus Gillrath bereinigte der Junker Johann von Nevelstein vermögensrechtliche Streitigkeiten mit seinem Vetter Jacob von Brempt genannt Lieck zu Etzenrath wegen dessen Ansprüche an der bisher noch nicht ausgezahlten Aussteuer seiner Tante Margaretha von Nevelstein bei deren Heirat mit Johann von Brempt genannt Lieck.

Jacob von Brempt, genannt Lieck, hatte die Forderung als Sohn aus dieser Ehe im eigenen Namen und namens seiner beiden Söhne Jacob und Frambach und seiner beiden Töchter Margaretha und Maria vorgebracht und dabei auch gleichzeitig auf seine Ansprüche an dem Nachlaß des Kanonikus Johann von Nevelstein, der beider Oheim gewesen war und Zeit seines Lebens die Einkünfte aus dem Zehnten zu Grotenrath als sein Erbteil bezogen hatte, ausgedehnt.

Diese Auseinandersetzungen hatten nun bereits einige Zeit gedauert, ohne dass die Beteiligten selbst zu einem befriedigenden Ergebnis gekommen waren. Um nun die ganze

Angelegenheit endgültig zu bereinigen, hatten beide Parteien Verwandte und Freunde angerufen, in ihrem Streit einen Schiedsspruch zu fällen, mit dem sie sich schon vorher einverstanden erklärten.

Auf Seiten des Johann von Nevelstein waren es Rudolf von Schonebeck zum Newerberg, der am 5. Februar 1590 für seine Frau Elisabeth und deren Schwester Sophia von Eill mit Haus und Herrlichkeit Tüschbroich belehnt worden war, dann Goddard von Olmissen genannt Mulstroe zu Marhausen und Alexander von Drimborn zu Born.

Jacob von Brempt hatte Friedrich von und zu Schaesberg und Arnold von Brempt genannt Lieck zu Doenraedt für sich bemüht.

Die Ansichten und Forderungen beider Parteien gingen anfangs noch ziemlich weitauseinander. Jacob von Brempt forderte einen Betrag von 1300 Goldgulden, jeden zu zwei Taler Geilenkirchener Währung, während Johann von Nevelstein bereit war, nur 1000 Goldgulden oder 2000 Taler zu bezahlen.

Die beiden Parteien kamen mit den genannten Schiedsfreunden am St.-Vitus-Tage, dem 15. Juni, des Jahres 1610 im Hause des Scheffen Johann Ritzen in Gangelt zusammen, um ihre Entscheidung in der Streitfrage zu treffen. Sie teilten dabei den umstrittenen Unterschied der beiderseits gestellten Forderungen, indem sie vorschlugen, einen Betrag von 1100 Goldgulden zu Gunsten der Geschwister von Brempt genannt Lieck zu Etzenrath festzusetzen, womit dann auch beide Seiten einverstanden waren.

Der erste Termin zur Auszahlung der einen Hälfte der Zinsen dieser Summe, die auf 5% festgesetzt worden waren, sollte der Dreikönigstag des Jahres 1611 sein; für die Zahlung der anderen Hälfte war der St.-Johannis-Tag des gleichen Jahres festgesetzt worden. Bis zur vollständigen Bezahlung der festgesetzten Summe war der Zehnt zu Grotenrath dem Jacob von Brempt verpfändet; dieser Zehnt brachte jährlich 16 Malter Roggen und 16 Malter Hafer ein.

Johann von Nevelstein sollte über den von den Schiedsfreunden festgesetzten Betrag hinaus noch jeder Tochter des Jacob von Brempt zwei Rosenobel¹²⁾ auszahlen und zudem die Unkosten der Verhandlung tragen. Die Auszahlung der 1100 Goldgulden an die Geschwister von Brempt war dem Junker Johann von Nevelstein in der Zeit seines Lebens aber nicht möglich, und so klagten die beiden Schwestern Margaretha und Maria von Brempt noch in den Jahren 1619 und 1620 auf die Auszahlung.

Am 13. Juni 1611 kam Junker Johann von Nevelstein, wahrscheinlich veranlasst durch die Wirren des jülich-klevischen Erbfolgestreits, bei der pfalz-neuburgischen Regierung um eine neue Belehnung mit dem Emondthof ein und gab dabei auch den geforderten Bericht über das Lehen Gillrath ab.

Bei einigen Belehnungen der Mannkammer Geilenkirchen in dieser Zeit wird Johann von Nevelstein auch als Mann von Lehen aufgeführt. Aber nur wenige Jahre waren ihm auf seinem

elterlichen Besitztum vergönnt. Eine schwere Erkrankung machte ihm am Ende des Jahres 1615 die weitere Bewirtschaftung des Emondthofes zu Gillrath unmöglich, nachdem er noch die Herbstsaat in den Boden gebracht hatte. Er war damals „in eine beschwerliche Kranckheit – Gott erbarm es! – gefallen, welche, obwoll verhofft zur Besserung sich geschickt haben sollte, aber je lenger, je mehr accumulirt¹³⁾ und beschwerlicher fallen thuet, dannenhero das seines endtlichen Thodts daraußen zu befahren“.

4. Der Emondthof wird verpachtet 1616

Diese schwere Erkrankung des Junkers Johann von Nevelstein brachte es mit sich, dass die beiden Ehegatten nach längerer Überlegung zu dem Entschluss kamen, die Eigenbewirtschaftung ihres Besitzes aufzugeben. Sie verpachteten daher am 3. Februar 1616 den Emondthof „dem erbaren und frommen Jan Kobben und Engen, seiner eheligen Haußfrauen“, auf sechs Jahre mit dem beiderseitigen Recht, nach drei Jahren von der Pachtung nach vorhergegangener halbjährlicher Kündigung abzustehen. Wenn nach Ablauf der ganzen Pachtzeit, die schon mit „Petri ad cathedram“, dem 22. Februar 1616, ihren Anfang nehmen sollte, die Aufkündigung ebenfalls nicht besonders angesagt worden war, sollten wiederum sechs weitere Pachtjahre ihren Anfang nehmen.

Der damals aufgerichtete Pachtvertrag gewährt einen guten Einblick in die landwirtschaftlichen Verhältnisse der damaligen Zeit im allgemeinen und des Emondthofes im besonderen. Aus den einzelnen Abschnitten dieser umfangreichen Vereinbarung, die die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Junkers und des Pächters bis ins kleinste hinein regelten, kann im folgenden nur einiges wiedergegeben werden.

Der Pächter sollte alles zum Hofe gehörige Land „dergestalt zur Halbscheidt winnen und bawen, das keine Bekronungh¹⁴⁾ beschehe“. Die Teilung der erzielten Ernte musste bereits auf dem Felde vorgenommen und der Anteil eines jeden der beiden Beteiligten in eine besondere Scheune gefahren werden. Auch die Verteilung von Stroh und Kaff beim Dreschen wurde durch den Vertrag geregelt. Der Junker hielt auch weiterhin einiges Vieh für sich selbst.

Das Land für die Winterfrucht, für die Sommerfrucht und für den Buchweizen sollte „alles zu rechter Zeitt geackert“ werden. Dabei durfte der Pächter „baußen Vorwißen und Belieben des Junckers keine Harsaet¹⁵⁾ sehen“, womit das Einsäen von Flachs gemeint war.

Den Zehnten zu Grotenrath sollte der Pächter dem Junker einfahren; beim Heuen mußte er helfen und das Heu einfahren, die Hecken und Zäune sollte er unterhalten und dazu jedes Jahr 25 Weidenbäume anpflanzen, wobei er den Abfall behalten durfte.

Auch die Kohlen musste der Pächter für den Junker mit jährlich vier Fuhren „uff dem Bergh“¹⁶⁾ holen und ebenso eine Weinfahrt leisten. Wohin diese Weinfahrt gehen sollte, ist nicht weiter

angegeben.

Zur Verbesserung des Bodens musste der Hälfte fünf und der Junker zehn Wagen Mergel¹⁷⁾ holen lassen und dazu noch einhundert Wagen Heide anfahren, wovon der Junker zwei Drittel und der Pächter das letzte Drittel abhauen lassen sollte.

Die Gebäulichkeiten von Haus Gillrath musste der Pächter baulich in gutem Stand halten. „Was sunst zu bauen verfielt, sall der Juncker das Holtz, der Halffen aber die Kost gegen die Speen¹⁸⁾ und das Herschafft!⁹⁾ den Zimmerlohn thun und entrichten.“

Weil der Junker selbst noch die Herbstsaat des Jahres 1615 unter den Boden gebracht hatte, sollte ihm die Ernte auch zugute kommen; der Hälfte musste sie ihm wohl einfahren. Dafür sollte es ihm im letzten Pachtjahre freistehen, mit der Ernte nach seinem Belieben zu verfahren.

Für die richtige Einhaltung aller Verpflichtungen aus dem Pachtvertrage setzte der Pächter Jan Kobben seinen beweglichen und unbeweglichen Besitz als Pfand.

Von dem Pachtvertrage wurden zwei gleichlautende Ausfertigungen angefertigt, was aber einige Zeit in Anspruch nahm. Da der Junker Johann von Nevelstein inzwischen bereits verstorben war, wurde der Vertrag „durch die Juffer unterschrieben“, womit die Ehefrau Elisabeth von Oimissen des Junkers gemeint ist.

5. Der letzte Wille des Junkers Johann von Nevelstein

Die „beschwerliche Kranckheit“ des Junkers Johann von Nevelstein verschlimmerte sich aber immer mehr, so dass er es angebracht hielt, in Gemeinschaft mit seiner Frau Elisabeth von Oimissen eine letztwillige Verfügung zu treffen. Dazu waren einige Verwandte und Freunde eingeladen, die am 22. Juli 1616 auf dem Hause Gillrath zusammenkamen; es waren Goddart und Heinrich von Olmissen genannt Mulstroe, der Vogt Heinrich Roemer des Amtes Geilenkirchen, Otto Haren, der zwar nicht weiter bezeichnet ist, aber Gerichtsschreiber in Randerath war, Heinrich Wirtteinus, der Pfarrer in Ratheim war, und die beiden Scheffen Jacobus Plum und Johannes Ritzen.

In dem wahrscheinlich von dem Vogt Roemer aufgezeichneten Testament wurde der Letztlebende der beiden Eheleute zum Erben sämtlicher vorhandener Güter eingesetzt. Die übernommenen großen Schulden, „vornemlich an Horrichen zu Gliembach, an Myrbach zu Immendorff, an Horrichen zu Gangelt, an Liecken zu Eitzenradt, an die Wittib Suirmundt, an Detherichen Gunterna zu Collen und an Goddarten Plum, Halffen zu der Hoffstadt“, sollten von dem Besitz der Familie von Nevelstein getragen und beglichen werden, die in der Ehe gemachten Schulden dagegen von der Frau Elisabeth von Olmissen getilgt werden.

Im Falle seines Todes setzte Johann von Nevelstein noch „zu Erbauung der Kirchen zu Geilenkirchen“ zehn Goldgulden und für die Armen daselbst noch 200 Taler aus.

Mit besonderer Fürsorge nahm sich Johann von Nevelstein auch eines natürlichen Sohnes Heinrich an, den seine Frau bis zu seiner Volljährigkeit aufnehmen und verpflegen sollte. Er setzte ihm einen Betrag von 4 500 Taler aus, nach seiner Verheiratung sollten ihm aber noch weitere dreißig Taler jährlich zukommen. Leider wird der von diesem Sohne geführte Familienname nicht genannt.

Am Montag, dem 1. August 1616, ließen „die Edle, Ehrenveste und Erentreiche Johann von Nevelstein zu Gielradt und Elisabett von Olmissen genant Mulstroe, beide Eheleutt“, dann den Notar Andreas Stroacker zu sich kommen. Dieser fand „gedachten von Nevelstein uffm deroselben Schlaffcammer uff dem Bett sitzend, zwar schlechten Leibs, dennoch guter vernünftiger Sprach“, und nahm das Testament „in einem versiegelten Paket“ zur Aufbewahrung entgegen.

6. Die letzten Sorgen des kranken Junkers

Die letzten Lebenstage des Junkers Johann von Nevelstein waren überschattet von der Sorge um das zukünftige Schicksal von Haus Gillrath und damit auch um die Zukunft seiner Gattin. Die pfalz-neuburgische Regierung in Düsseldorf und besonders der Statthalter Johann Barthold von Wonsheim des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm hatten die Absicht, im Falle des zu erwartenden Ablebens des jetzigen Inhabers das Haus Gillrath als ein erledigtes Lehen einzuziehen. Sie ging dabei von der falschen Voraussetzung aus, daß das Lehen Gillrath ein Mannlehen sei, das nur in der männlichen Linie weiter vererbt werden konnte, nachdem Thomas von Nevelstein es bei der fürstlichen Kanzlei angeblich zum Mannlehen gemacht und aufgetragen habe, und dass „ernerter von Nevelstein dasselbig der Gebur empfangen nit erfindlich, er auch seine Haußfraw mit unsers gnedigsten Ghurfürsten und Herrn Hertzogen als Lehenhern gnedigster Bewilligung, wie sich gleichwohl in allerwege gebürt, damit nit beleibzugtigt“. Daher wartete nun die pfalz-neuburgische Regierung auf das Ableben des Junkers Johann von Nevelstein, um das Lehen Gillrath für eröffnet und verfallen zu erklären.

Damals herrschten noch immer die Wirren des jülich-kleveschen Erbfolgestreits, der nach dem am 25. März 1609 erfolgten Tode des letzten Herzogs Johann Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg entstanden war und das reiche Erbe zum Zankapfel zwischen dem Kaiser Rudolf II. und den Erbberechtigten, dann aber auch unter diesen zwischen dem Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg und dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg als den nächsten Erbberechtigten gemacht hatte. Trotzdem ist es unerklärlich, daß die herzoglichen Räte in Düsseldorf vorab nicht in der Lage waren, an Hand der doch vorhandenen Mannkammerbücher sich über den bisherigen Status des Giilrather Lehens eine Gewißheit zu verschaffen.

Um den Besitz des Hauses Gillrath für die fürstliche Regierung zu sichern, waren bereits

am 9. August 1616 „zwey Edelleuthe“, an anderer Stelle auch einfach zwei Soldaten genannt, aus der Garnison zu Düsseldorf zur Einlagerung auf Haus Gillrath befohlen worden. Ihre Zurückberufung wurde zwar sofort bei dem Grafen Heinrich zu dem Berg beantragt, ohne dass aber der Bitte Folge geleistet wurde. Am gleichen Tage beauftragten die fürstlichen Räte in Düsseldorf aber auch den Vogt Heinrich Roemer zu Geilenkirchen, dass er sich „insgeheim und unvermerkt erkundiget, weiß Naturen Johann von Nevelstein Haus Geilrad, ob ein Allodial- oder Lehenguit²⁰⁾ sei und an waß Man-Camer gehörig“. Da die Antwort sonderbarerweise offen war. sollte der Vogt Roemer auf Befehl vom 25. August 1616 „auff ermeltes von Nevelstein Absterben fleißig acht nehmen“ und schon jetzt „eine oder zwey qualificirte Personen auf gemelth Hauß anstellen“, die für die Sicherheit von Haus Gillrath sorgen sollten. Dabei sollte jegliche Gewalttat abgewehrt werden, wie dem Vogt Roemer am gleichen Tage anbefohlen wurde.

Letzterer Befehl hatte seinen guten Grund. Denn auch die Verwandten interessierten sich schon lebhaft für den wahrscheinlich bald freiwerdenden Rittersitz. Steffen von Lieck und Thomas von Cludt, unter Werner Huyn von Anstenraedt im Lande von Valkenburg seßhaft, hatten „allerhandt Gewaltthatthandlung vor wenig Zeitt alhie uffm Hauß Gielraedt verübt“, worüber sich Johann von Nevelstein von seinem Krankenlager aus bei dem Herrn von Anstenraedt beschwert hatte, der daraufhin den beiden weitere Gewalttaten untersagte. Denn an einer Stelle nahe der obersten Brücke, wo ein Teil der Burgmauer bereits in den Weiher gefallen war, hatte ein Sohn des Herrn von Cludt versucht, in die Hauptburg einzudringen, nachdem ihm der Eingang durch das Burgtor verweigert worden war. Daran war er aber gehindert worden. Denn außer den beiden ausgesetzten Schützen, die der Vogt Roemer zur Bewachung der Burg schickte, hatte die Frau Elisabeth von Olmissen „gleichfalls zwey Gesellen vor sich an die Pforte verordnet, so auch annoch dieselb bewahren helffen“.

7. Der Tod des Junkers Johann von Nevelstein und die ersten Erbstreitigkeiten

Johann von Nevelstein starb „gleichs dem Dag“ am letzten August des Jahres 1616, sein Begräbnis fand am folgenden Sonntag, dem 4. September 1616, statt. Es ist anzunehmen, daß er als Wohltäter seiner Pfarrkirche in der Kirche zu Geilenkirchen seine letzte Ruhestätte gefunden hat. Sein Testament wurde in Gegenwart der Hinterbliebenen geöffnet und vorgelesen, wie es der Vogt Roemer bescheinigte. Die dabei befürchteten Auseinandersetzungen zwischen den Erben fanden aber nicht statt.

Die von dem Vogt Roemer „auff das Hauß verlegte Gesellen“ waren um diese Zeit noch auf dem Emondthofe, ebenso noch ein Soldat aus der Düsseldorfer Garnison, der am 26. August 1616 mit einem „Patentum vff einen Soldaten, so daß Hauß Geilrath zu behuff Irer D(urchlauch)ht possessieren soll“. Sein Auftrag hatte den folgenden Wortlaut:

„Von Gottes Gnaden, wir Wolfgang Wilhelm etc.

thun kundt vnd fügen unserm Vögten, auch andern unsern Dienern, Underthanen und Angehörigen Unsers Ampts Geilenkirchen und sonstn iedermenniglich hiemit zu wissen, das wir gegenwertigen Soldaten abgefertigt und ihme befohlen haben, daß er sich gestracks von hinnen uff das Hauß Geilrath verfügen, daselbsten die Possession continuiren, biß zu ferner Unserer Verordnung alda verpleiben und Uns zu Praejuditz oder Nachtheil nichts Vorgehen lassen oder verstaten solle. Ist derowegen Unser gestr(enger) Befelch, ermelten Soldaten hierin keine Behinderung oder Eintrag zu thun, sondern vielmehr alle Befürderung und Vorschub zu erweisen, wie wir Uns gnädig versehen.

Urkundt Unseres hierfür getruckten Secrets.²¹⁾

Geben zu Düsseldorf, den 26. Aug(usti) 1616.“

Als nun nach dem Tode des Johann von Nevelstein die hinterlassene Witwe Elisabeth von Olmissen das Haus Gillrath nach dem Testamente ihres Ehemannes als Nutznießerin in Besitz nehmen wollte, erklärte ihr der pfalz-neuburgische Soldat kurzerhand, „daß er im Nahmen des Herrn Pfaltzgrafen schon in Possession wehre und darin continuiren thette“, und zeigte der Witwe Elisabeth von Olmissen und den anderen Anwesenden seinen schriftlichen Auftrag, „und ist noch zur Zeitt ferner nichts vurgelauffen“, wie gemeldet werden konnte.

Trotzdem begann nun der Kampf der Witwe Elisabeth von Olmissen um ihre Rechte auf das Haus Gillrath, das ihr doch laut der Eheberedung und auch nach dem letzten Willen ihres Mannes für die Zeit ihres Lebens zur Leibzucht zustehen sollte.

Ebenso eilig wegen des Nachlasses hatte es der Schwager Johann von Obsinnich genannt Roe, der bereits am 4. September 1616 sich für seinen Stiefsohn Johann von Cludt aus der ersten Ehe seiner Frau Anna von Nevelstein mit dem Herrn von Cludt zu Brurissum bei dem Vogt Roemer zu Geilenkirchen um die Belehnung mit dem Emondthof bewarb, ohne dabei auf die von der pfalz-neuburgischen Regierung in Düsseldorf verfolgten Absichten zu achten.

Die Witwe Elisabeth von Olmissen dagegen bevollmächtigte ihren Vetter Johann Blanck von Lieck unter dem 7. Oktober 1616, das Lehen zu Gillrath und den Hof zu Valkerhofstadt für sie als die Erbin und Leibzüchterin ihres verstorbenen Mannes Johann von Nevelstein aufzunehmen.

Weil aber um diese Zeit weder Lehnstatthalter noch Amtmann in Geilenkirchen waren, wurde ihr Ansuchen nur notiert und der sonst übliche Muthschein nicht ausgestellt, der das Nachsuchen der Belehnung bescheinigen sollte. Der bisherige Amtmann und Lehnstatthalter Robert von Harff war nämlich im Jahre 1615 gestorben; sein

jüngerer Bruder Johann von Harff sollte sein Nachfolger werden.

Der Vogt Roemer zu Geilenkirchen musste auf Befehl der herzoglichen Räte vom 1. September 1616 die Herausgabe der Lehnbücher von den Erben des bisherigen Statthalters Robert von Harff verlangen: die Herausgabe erfolgte erst am 3. November 1616. Die Räte bestätigten die Durchsicht der Lehnbücher in Bezug auf das Lehen Gillrath am 15. November 1616.

Anmerkungen:

- 1) Fortsetzung der Arbeit unter dem gleichen Titel über „Thomas von Nevelstein, Jülicher Hofschützenmeister, der Erbauer der Burg Gillrath“ im „Heimatkalendar des Seltkantkreises 1959“, Seite 60 bis 64.
- 2) Ein Stein Flachs wog fünf Pfund.
- 3) den Verpflichtungsschein.
- 4) Nutznießung bis zum Lebensende.
- 5) erheiratete.
- 6) Staatsarchiv Düsseldorf: Hauptgericht Jülich, Nr 86.
- 7) Meuchelmord.
- 8) Aus einem späteren Bericht der herzoglichen Räte vom 12. März 1621 an den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm.
- 9) Freilassung.
- 10) Vergleich.
- 11) Buße, Abfindung.
- 12) Der Rosenobel, eine Goldmünze, benannt nach der eingepprägten Rose, sollte 7,750 g Gold enthalten und galt für 10 Gulden 10 Albus.
- 13) fortgeschritten, eigentlich angehäuft.
- 14) kein Schaden zum Nachteil des Bodens.
- 15) Har ist eine mundartliche Bezeichnung für den Flachs.
- 16) Mit Berg oder Kohlberg wurden die Kohlengruben bei Bardenberg bezeichnet.
- 17) Der Mergel, aus den Mergellöchern geholt, diente als Düngung.
- 18) Die abfallenden Späne.
- 19) Die Herrschaft, nämlich die Familie des Junkers.
- 20) Das Allodialgut war ein freier Besitz, zum Unterschied von den Lehngütern und den Scheffengütern.
- 21) Sekret- oder Geheimsiegel.

Quellen:

Staatsarchiv Düsseldorf: Jülich, Mannkammer - Lehen Nr. 234: „Verhandlungen, betreffend das Lehn-Rittersitz Gilrath, auch Emondshof genannt, 1616-1794“ und Nr. 126, Mannkammer Wassenberg: „Verhandlungen betreffend das Lehn-Haus zur Hallen, 1577 - 1795“.